

Veranstalter

Ort, Datum

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Ordnungs- und Gewerberecht
Lotteriewesen
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Lotterie/Tombola mit geringem Gefährdungspotential

Anlass: _____

Beginn und Ende der Veranstaltung: _____

Genaue Ortsangabe (Vertriebsgebiet):

Verwendungszweck des Reinerlöses:

Vertriebsform der Lose: _____

(wie, wo und in welchem Zeitraum werden sie verkauft)

Datum der Ziehung: _____ Ort der Ziehung: _____

Einzellospreis: _____ Anzahl der Lose: _____

Das Spielkapital (Anzahl der Los x Einzellospreis) beträgt: _____

Anzahl der Gewinne: _____ Anzahl der Nieten: _____

Die Gewinne werden gespendet von: _____ siehe Anlage

Die Gewinne werden aus dem Erlös der Lotterie/Tombola finanziert: ja nein

Die Kosten der Gewinne betragen _____ Euro

Unterschrift des Antragstellers

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen als Anlage bei:

Satzung des Veranstalters (soweit bei der Kreisverwaltung noch nicht vorliegend).

Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (z. B. aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts).

Spielplan:

Aufgliederung des Spielkapitals (Anzahl der Lose x Einzellospreis), Kosten der Veranstaltung und Reinertag für den Verlosungszweck.

Gewinnplan:

Aufstellung sämtlicher Gewinne nach Art, Zahl und Wert.

Sofern der Reinertrag statt dem Veranstalter einer anderen gemeinnützigen Organisation zufließt, ist eine Bescheinigung dieser Organisation, dass diese mit der Veranstaltung einverstanden ist, sowie ein Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (z. B. aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes)

Hinweis:

Unsere Zuständigkeit erstreckt sich auf Lotterien und Ausspielungen (Tombolas) von einem Spielkapital von 6001,00 Euro bis 130.000,00 Euro sowie bei Ausspielungen (Tombolas) unter 6.000,00 Euro außerhalb von geschlossenen Räumen.

Bei kreisüberschreitenden Veranstaltungen ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt, zuständig.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für Ausspielungen (Tombolas) mit einem Spielkapital bis zu 6.000,00 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.